

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (geändertes Rüstungsprogramm 2004)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. April 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 13. April 2005 (geändertes Rüstungsprogramm 2004) wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 409 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zu Lasten der Rubrik 525.3230.002, Rüstungsmaterial Verteidigung.

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2005 2711

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Führung und Aufklärung in allen Lagen	268 000 000
– Logistik	11 000 000
– Schutz und Tarnung	35 000 000
– Waffenwirkung (Anteil Ausbildung)	95 000 000
Total Verpflichtungskredit Rüstungsprogramm 2004	409 000 000